



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-135/2015					
		Aktenzeichen: ha-noe	Datum: 10.02.2015				
		Einreicher: Bürgermeisterin	Verfasser: Fachbereich Finanzen				
Betreff: Verwendung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen für den Zeitraum 01.07.2014 – 30.12.2014							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10.03.2015	Haushalts- und Finanzausschuss	9	9	0	9	0	0
26.03.2015	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	25	0	25	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) über die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014.

Beschlussbegründung:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.09.2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Auszug KVG LSA:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde“.

Eine entsprechende Regelung gibt es zurzeit in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Aufstellung Spenden und sonstige Zuwendungen

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin